

Finanzordnung

Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt wird, der Kassenwart. Er hat die von der Vollversammlung des Bezirks beschlossenen Beiträge einzunehmen und die Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplans bereitzustellen.

Teil 1: Beitragswesen

1. Die von der Vollversammlung beschlossenen Beiträge sind Jahresbeiträge für erwachsene Schachfreunde. Für Jugendliche ist die Hälfte, für Schüler ein Viertel der Erwachsenenbeiträge zu berechnen. Als Jugendliche bzw. Schüler gelten Schachfreunde bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr bzw. 13. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schachfreunde haben für jedes Mitglied entsprechend Punkt 3.2 der Satzung Beiträge zu entrichten. Maßgebend für die Beitragszahlung sind die dem Niedersächsischen Schachverband mit dem Stand vom 1.1. zum 5.1. zu meldenden Mitgliederzahlen. Unzutreffende Meldungen berechtigen den Bezirk zu Beitragsnacherhebungen, die getrennt für Schüler, Jugendliche und Erwachsene durchgeführt werden. Beitragserstattungen sind ausgeschlossen. Von unzutreffenden Meldungen ist auszugehen, wenn die Bestandslisten des Landessportbundes Niedersachsen e.V. auf den 1.1. des laufenden Jahres höhere Mitgliederzahlen ausweisen als dem Niedersächsischen Schachverband gemeldet wurden.
3. Die Rechnungslegung an die Schachvereine bzw. Schachabteilungen über den Jahresbeitrag soll bis zum 28.2. erfolgen. Der Jahresbeitrag ist am 1.4. fällig. Erfolgt die Rechnungslegung nach dem 28.2., so verschiebt sich die Fälligkeit für den Jahresbeitrag entsprechend. Beitragsnacherhebungen wegen unzutreffender Meldungen sollen bis zum 30.6. vollzogen sein. Der nacherhobene Beitrag ist zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr am 1.9. fällig.
4. Dauernde Beitragsreduzierungen bis auf 50 % der normalen Sätze kann der Vorstand des Bezirks auf Antrag beschließen, wenn außergewöhnliche Umstände (z.B. Versehrtschachvereine) dies nahe legen. Schachvereine und Schachabteilungen, die ihren Sitz in Justizvollzugsanstalten haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Bußgelder:

Mannschaftsturniere (Achterteams)

Zurückziehung € 150

Nichtantreten € 75

Nichtbesetzen eines Brettes in der Bezirksoberliga, Bezirksliga und Bezirksklasse € 5

Startgelder:

Für die Teilnahme an Turnieren des Schachbezirks können Startgelder erhoben werden. Die Höhe des Startgelds regelt die jeweilige Ausschreibung.

Sonstige:

Unzutreffende Mitgliedermeldung..... € 10

Telefonische Ergebnismitteilung versäumt € 5

Spielberichtskarte zu spät abgesendet..... € 5

Fehlerhafte Spielberichtskarte € 10

6. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich (Erinnerung) hierauf hinzuweisen. Je Zahlungserinnerung wird eine Gebühr in Höhe von € 10 fällig.
7. Das Bezirksspielmaterial wird an Mitgliedsvereine auf Anforderung verliehen. Der Verein ist verpflichtet, das Material zu holen und unverzüglich zurückzubringen. Schäden, die durch unvollständige Rückgabe, Beschädigung und Vertauschung entstehen, sind vom Materialwart auf Kosten des ausleihenden Vereins zu beseitigen.

Teil 2: Haushalts- und Kassenführung

1. Der Kassenwart und der 1.Vorsitzende erhalten Vollmacht für sämtliche Konten des Bezirks.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Vom Kassenwart ist für jedes Haushaltsjahr der Vollversammlung ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Er wird von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
4. Die Einnahmen und Ausgaben des Bezirks sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
5. Die Haushalts- und Kassenführung des Bezirks ist durch mindestens zwei unabhängige, von der Vollversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Sie sind zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten, um sich ein klares Bild über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben zu machen. Sie haben einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen, der über die wesentlichen Prüfungshandlungen und die hieraus resultierenden Feststellungen Auskunft gibt. Dieser ist in der Vollversammlung zu verlesen.
6. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassenwart eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Diese hat dem Kontenrahmen des von der Vollversammlung beschlossenen Haushaltsplans zu entsprechen und ist den entsprechenden Wertansätzen gegenüberzustellen. Die Veröffentlichung hat bis zum 30.4. des Folgejahres zu erfolgen.
7. Sämtliche Titel des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig. Der Vorstand ist berechtigt, außerhalb des Haushaltsplans Ausgaben in Höhe von 10 % des Eigenkapitals vorzunehmen. Er beschließt hierüber mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
8. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Teil 3: Erstattungen von Aufwendungen

1. Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen sind oder von denen man annehmen kann, dass sie in ähnlicher Höhe (Pauschalen) durchschnittlich anfallen werden.
2. Als Fahrtkosten werden die Fahrpreise nach den günstigsten Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.
3. Ist diese Erstattungsform nicht zumutbar, werden je PKW-km € 0,20 gewährt.
4. Tagegelder werden gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet..
5. Übrige Aufwendungen werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der angefallenen Höhe erstattet.
6. Die entstandenen Kosten sind nach einem vom Kassenwart vorgegebenen Schema mit den beweisenden Belegen spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Haushaltsjahres geltend zu machen. Die Ansprüche aus nach Fristablauf eingehenden Erstattungsanträgen verfallen ersatzlos.
7. Die Ausgabenbelege für die Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen sind vom zuständigen Vorstandsmitglied als "sachlich richtig" zu bestätigen und dem Kassenwart zeitnah zur Erstattung vorzulegen.
8. Aufwendungen des Kassenwarts sind vom 1.Vorsitzenden als "sachlich richtig" anzuerkennen.

Teil 4: Fahrtkostenausgleich

Für die Bezirksmannschaftsmeisterschaft wird ein Fahrtkostenausgleich durchgeführt. Die Kilometerpauschale beträgt € 0,50 pro Entfernungskilometer.

Teil 5: Zuschüsse

Liegen schachsportliche Aktivitäten eines Schachvereins, eines Schachkreises oder einer Einzelperson im Interesse des Bezirks, können diese bezuschusst werden. Eine Zuschussgewährung kommt nur in Betracht, wenn eine vollständige Eigenfinanzierung aufgrund der Art der Veranstaltung nicht zu erwarten ist.

Teil 6: Vermögensrechnung

1. Das Sachvermögen des Bezirks ist vom Materialwart zu erfassen. Der jeweilige Zeitwert ist zu ermitteln und in der Vermögensrechnung nachrichtlich zu nennen.
2. In der Vermögensrechnung werden alle Bargeldbestände, Guthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und das Eigenkapital erfasst.
3. Um die ständige Zahlungsbereitschaft zu sichern und insbesondere den Verpflichtungen gegenüber dem Niedersächsischen Schachverband und den Schachkreisen termingerecht nachkommen zu können, wird eine Liquiditätsrücklage gebildet, die auf bis zu 50 % der im letzten Haushaltsjahr angefallenen Ausgaben ansteigen darf.
4. Über Bildung und Auflösung von Rücklagen beschließt der Vorstand.

Teil 7: Schlussbestimmung

1. Nebenkassen sind nach den Grundsätzen dieser Haushalts- und Finanzordnung zu führen. Der Kassenwart hat das Recht, sich unbeschadet der Rechte der Kassenprüfer von der Korrektheit der Kassenführung zu überzeugen.
2. Diese Finanzordnung wurde auf der außerordentlichen Vollversammlung des Bezirks am 23.02.2002 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.